

Verwaltungshandbuch – Teil 1
A-Rundschreiben

Studienordnungen 1.5
Prüfungsordnungen 1.6

veröffentlicht am: 10.05.2012

Fakultät für Geistes-. Sozial- und Erziehungswissenschaften

Studien- und Prüfungsordnung

**Für den Erwerb des Fremdsprachenzertifikats
UNicert®
am Institut für fremdsprachliche
Philologien/Slavistik**

vom 01.03.2006

in der Fassung vom 11.01.2012

vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436) hat die Otto-von-Guericke Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I Studienordnung

Vorbemerkung	2
§ 1 Gegenstand und Ziele des fremdsprachlichen Lehrangebotes	2
§ 2 UNIcert®-Ausbildung	3
§ 3 Ziele und Inhalte der UNIcert®-Stufen (Curriculum)	3
§ 4 Kursablauf	9
§ 5 Einstufungsgespräch	9

II Prüfungsordnung

§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfung	10
§ 2 Prüfungsausschuss und Prüfungskommission	10
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	11
§ 4 Meldung und Zulassung	11
§ 5 Inhalt, Umfang und Formen der Prüfung	12
§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen	13
§ 7 Gesamtergebnis der Prüfung	14
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 9 Wiederholung der Prüfung	15
§ 10 Einsichtnahme und Einwendungen	15
§ 11 Gültigkeit	15
§ 12 In-Kraft-Treten	15

I Studienordnung

Vorbemerkung

Angesichts fortschreitender europäischer Integration und zunehmender Mobilität der Studierenden sowie der damit verbundenen Notwendigkeit internationaler Kommunikation gewinnen vergleichbare Qualifikationen in Fremdsprachen zunehmend an Bedeutung.

Das Institut für fremdsprachliche Philologien der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg trägt diesem Anspruch mit einer Fremdsprachenausbildung Rechnung, die sich am Hochschul-Fremdsprachenzertifikat UNICert® orientiert.

§ 1

Gegenstand und Ziele des fremdsprachlichen Lehrangebotes

(1) Am Institut für fremdsprachliche Philologien wird für ausgewählte slavische Sprachen eine Fremdsprachenausbildung angeboten, die für die Studierenden des Studienganges European Studies und anderer gestufter Studiengänge entsprechend der dafür gültigen Prüfungsordnung mit dem Erwerb des institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats UNICert® abgeschlossen werden muss.

(2) Das fremdsprachliche Lehrangebot wird vom Institut für fremdsprachliche Philologien, der fachlich dafür zuständigen Einrichtung, getragen.

(3) Das Lehrangebot entspricht den Anforderungen des Hochschul-Fremdsprachen-Zertifikats UNICert® und erstreckt sich auf die Sprachen Russisch, Tschechisch und Polnisch. In den genannten Sprachen können folgende Abschlüsse erreicht werden:

	UNICert®-Stufe I	UNICert®-Stufe II	UNICert®-Stufe III
Polnisch	×	×	×
Russisch	×	×	×
Tschechisch	×	×	×

(4) Mit dem Lehrangebot werden folgende Ziele angestrebt:

- Befähigung der Studierenden zur Bewältigung allgemeinsprachlicher sowie hochschulbezogener sprachlicher Situationen, wie sie im Kontext eines Studiums sowohl an einer deutschen wie auch einer Hochschule im Lande der Zielsprache erwartet werden. Das schließt die Orientierung auf interkulturelle Problemstellungen und kulturelle Gegebenheiten des Zielsprachenlandes ausdrücklich ein und trägt den obligatorischen Auslandsaufenthalten Rechnung, die Bestandteil des Studiums sind;
- beginnend mit Stufe II: die Vorbereitung der Studierenden auf sprachliche Anforderungen akademischer Berufe und die Einführung in die Fachsprache ausgewählter Wissenschaftsdisziplinen.

§ 2

UNICert®-Ausbildung

1. UNICert® I mit einem Umfang von 12 SWS für die Sprachen
 Polnisch
 Russisch
 Tschechisch
2. UNICert® II mit einem Umfang von 8 SWS für die Sprachen
 Polnisch
 Russisch
 Tschechisch
3. UNICert® III mit einem Umfang von 10 SWS für die Sprachen
 Polnisch
 Russisch
 Tschechisch

§ 3

Ziele und Inhalte der UNICert®-Stufen (Curriculum)**(1) UNICert® I****(a) Grundlegende Ziele**

- Aneignung ausbaufähiger fremdsprachiger und fremdsprachlicher Grundkenntnisse in einer Sprache, die ohne Vorkenntnisse erlernt wird
- Entwicklung einer interkulturell-kommunikativen Kompetenz im mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch, die eine Bewältigung von Alltagssituationen und Situationen im Studium mit einfachen sprachlichen Mitteln zulässt.

Damit orientieren sich die grundlegenden Ziele im sprachkommunikativem Bereich deutlich an der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Sprachen.

(b) Beschreibung der Teilziele und Inhalte

Die auf dieser Stufe anzustrebende interkulturell-kommunikative Kompetenz wird mit Bezug auf einzelne *Sprachtätigkeiten*, zu bewältigende *Themen* und *Situationen* sowie zu beherrschende *Sprachhandlungen* nachfolgend beschrieben:

Sprachtätigkeiten**Hörverstehen/Sprechen**

- Verstehen einfacher dialogischer und kurzer monologischer, in Standard-sprache verfasster Texte zu vertrauten Themen

- Verstehen und Beantworten einfacher Fragen
- Einholen und Erteilen von einfachen Auskünften
- Teilnahme an Gesprächen bei Informationsaustausch zu vertrauten Themen
- Beschreiben von vertrauten Sachverhalten sowie Berichten über vertraute Themen in kurzen einfachen Sätzen

Leseverstehen

- Verstehendes Lesen einfacher Texte (die auch solches Sprachmaterial enthalten, das für den Lerner nicht rezipierbar ist) unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken
- Erfassen von Haupt- und Detailinformationen von Texten (in Abhängigkeit des Ziels der Informationsaufnahme)
- Nutzung von Lesestrategien
- Nutzung unterschiedlicher Formen der Informationsspeicherung entsprechend der Aufgabenstellung

Schreiben

Abfassen kurzer Mitteilungen zu vertrauten Themen anhand fremdsprachiger Vorgaben und unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken

Das anzustrebende Niveau der Sprachbeherrschung bezieht sich auf folgende **Themen (a)** und **Situationen (b)**:

(a)

- Eigene Person, Familie, Freunde
- Gewohnheiten und Alltagsbeschäftigungen
- Wohnort/Studienort
- Studienalltag
- Wohnverhältnisse
- Freizeit

(b)

- Kontaktaufnahme
- Orientierung im Alltag und im Studienbetrieb
- Benutzung von Verkehrsmitteln
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen
- Wohnsituation
- Einkauf
- Nutzung universitärer Einrichtungen
- Freizeitgestaltung
- Nutzung kultureller Angebote

In themenorientierter und situationsbezogener mündlicher und schriftlicher Kommunikation können die Studierenden vor allem folgende **Sprachhandlungen** realisieren:

Ablehnen

(sich) Entschuldigen

Anreden	Feststellen
Auffordern	Gratulieren
Berichten	Informieren
Bitten	(sich) Vorstellen
Beschreiben	Mitteilen
Danken	(sich) Verabschieden
Einholen, Erteilen von Auskünften	Wünsche äußern
Einladen	Zustimmen

Für die Entwicklung der beschriebenen kommunikativen Kompetenz sind die Voraussetzungen durch Aneignung von Kenntnissen zu Sprachmitteln (Lexik, Grammatik, Orthographie, Orthographie sowie Wortbildung) zu schaffen.

(2) UNiCert® II

(a) Grundlegende Ziele

- Weiterentwicklung der kommunikativen mündlichen und schriftlichen fremdsprachigen Kompetenz entsprechend den Anforderungen auf der untersten Mobilitätsstufe im Laufe von Auslandsaufenthalten, sodass die Studierenden in die Lage versetzt werden,
 - o komplexe Kommunikationssituationen allgemeinsprachlicher Natur zu bewältigen und
 - o sich an studien- und fachbezogener Kommunikation unter Berücksichtigung interkultureller und kultureller Aspekte angemessen zu beteiligen;
- Vermittlung erster fachsprachlicher Elemente

Damit orientieren sich die grundlegenden Ziele im sprachkommunikativem Bereich an einer Bandbreite zwischen den Niveaustufen B 1 mit deutlicher Ausrichtung auf B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Sprachen.

(b) Beschreibung der Teilziele und Inhalte

Die auf dieser Stufe anzustrebende interkulturell-kommunikative Kompetenz wird mit Bezug auf einzelne *Sprachtätigkeiten*, zu bewältigende *Themen* und *Situationen* sowie zu beherrschende *Sprachhandlungen* nachfolgend beschrieben:

Sprachtätigkeiten

Hörverstehen

- Verstehen authentischer, auch über auditive oder audiovisuelle Medien präsentierter monologischer und dialogischer Texte zu vertrauten Themen, wobei entsprechend der Aufgabenstellung Hauptaussagen oder Einzelinformationen erkannt werden
- Nutzung unterschiedlicher Formen der Informationsspeicherung

Sprechen

- zusammenhängendes Äußern, das auch auf der Grundlage von verbalen und/oder bildlichen Stützen erfolgen kann, in Form von Kurzvorträgen (auch in Form von Präsentationen) zu einer Vielzahl von Themen
- interaktive Teilnahme an Gesprächen und Diskussionen auch in nicht eingeübten Situationen, und - in Abhängigkeit der Thematik - mit Verdeutlichung des eigenen Standpunktes

Leseverstehen

- Verstehendes Lesen von komplexeren authentischen Texten unter Zuhilfenahme geeigneter Nachschlagewerke
- Nutzung von unterschiedlichen Lesestrategien in Abhängigkeit vom Ziel der Informationsaufnahme
- Nutzung unterschiedlicher Formen der Informationsspeicherung

Schreiben

- Abfassen umfangreicherer und detaillierter themengebundener Äußerungen sowie persönlicher und einfacher offizieller Mitteilungen sowie Erfragen von Informationen
- Anfertigen von Notizen und Gliederungen
- Verwendung von schriftsprachlichen Wendungen gemäß der Textsorte
- Nutzung von Nachschlagewerken

Die in UNICert® I behandelten Themen werden entsprechend dem anzustrebenden höheren Niveau der interkulturell-kommunikativen Kompetenz weitergeführt und ergänzt; insbesondere werden folgende **Themen (a)** und **Situationen (b)** berücksichtigt.

(a)

- Biographie unter besonderer Berücksichtigung der Lebens- und Berufsvorstellungen
- Studienalltag
- Ablauf und Organisation des Studiums im Heimatland und im Zielsprachenland
- aktuelle Sachthemen
- ausgewählte Themen aus dem Zielsprachenland

(b)

- Alltagssituationen im Zielsprachenland unter besonderer Berücksichtigung eines Studienaufenthaltes
- Situationen im Studienalltag im Zielsprachenland
- Situationen im Umgang mit Institutionen und Behörden
- Situationen im Umgang mit Gästen/Kommilitonen aus dem Zielsprachenland

In themenorientierter und situationsbezogener mündlicher und schriftlicher Kommunikation können die Studierenden aufbauend auf dem Lehrangebot von UNICert® I zusätzlich weitere einfache und komplexe **Sprachhandlungen** realisieren:

Argumentieren

(eigenen) Standpunkt äußern

Aufzählen

Vergleichen

Begründen	Vorschlagen
Bewerten	Zustimmen
Definieren	Zweifeln
Klassifizieren	

Für die Entwicklung der interkulturell-kommunikativen Kompetenz ist die Vertiefung der bereits auf der UNICert®-Stufe I erworbenen Kenntnisse sowie die Aneignung weiterer Kenntnisse zu Sprachmitteln (Lexik, Grammatik, Orthoepie, Orthographie sowie Wortbildung) erforderlich.

(3) UNICert® III

(a) Grundlegende Ziele

- Weiterentwicklung der interkulturell-kommunikativen Kompetenz in der Weise, dass differenzierte sprachkommunikative Anforderungen eines studien-bezogenen Aufenthaltes im Zielsprachenland bewältigt werden können, um die empfohlene Mobilitätsstufe zu garantieren;
- Ausbau des allgemeinsprachlichen Wortschatzes und Vermittlung eines Fachwortschatzes sowie die weitere Befähigung zur selbständigen Erweiterung von Sprachkenntnissen
- Ausbau eines Repertoires an Kontroll- und Korrekturstrategien zur Erhöhung der Selbständigkeit in der Sprachausübung
- Erweiterung des fremdkulturellen Wissens, insbesondere Aneignung von Kenntnissen zu landeskundlichen Besonderheiten, die bei studien- und be-rufsbedingten Auslandsaufenthalten bedeutsam werden

Damit orientieren sich die grundlegenden Ziele im sprachkommunikativem Bereich an der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenz-rahmens für das Lernen und Lehren von Sprachen.

(b) Beschreibung der Teilziele und Inhalte

Die auf dieser Stufe anzustrebende interkulturell-kommunikative Kompetenz wird mit Bezug auf einzelne ***Sprachtätigkeiten*** nachfolgend beschrieben:

Sprachtätigkeiten

Hörverstehen

- Verstehen von längeren Texten in authentischen Sprachsituationen, die auch über Medien präsentiert werden können und in denen ein breites Spektrum allgemeiner oder fachspezifischer Themen abgehandelt wird
- Entnahme von expliziten und impliziten Informationen aus den Texten
- gegebenenfalls Weiterverarbeitung auditiv bzw. audiovisuell aufgenommener Informationen

Sprechen

- Diskursfähigkeit in der mündlichen interaktiven Kommunikation zu einem breiten Spektrum allgemeiner, wissenschaftlicher und beruflicher Themen bei Verwendung situations- und adressatengerechter Ausdrucksmittel und gegebenenfalls mit Rückgriff auf Paraphrasen und Umschreibungen bei Wortschatz- und Grammatiklücken
- detailliertes Darstellen von komplexen Sachverhalten, die sich auf allgemeine und fachspezifische Themen beziehen, auch unter Nutzung unterschiedlicher Präsentationstechniken

Leseverstehen

Lesen von komplexen authentischen Texten zu einem breiten Spektrum allgemeiner und fachspezifischer Themen bei detaillierter Informations-entnahme unter Zuhilfenahme unterschiedlicher Nachschlagewerke

Schreiben

- Verfassen von ausführlichen, gut strukturierten Texten zu einem breiten Spektrum allgemeiner und fachspezifischer Themen unter Beachtung der Konventionen der Textsorte
- Nutzung von unterschiedlichen Nachschlagewerken

Die in UNICert® II behandelten allgemeinen Themen werden dem anzustrebenden höheren Niveau der Sprachbeherrschung entsprechend weitergeführt und ergänzt.

Bedingt durch die Vielfalt der in den Studiengängen studierten Fächer/Disziplinen erfolgt die **fachsprachliche Qualifizierung** in folgender Weise:

- Vermittlung von Kenntnissen zu typischen Sprachmitteln fachübergreifender Wissenschaftssprache und deren Anwendung vorwiegend in rezeptiven Sprachtätigkeiten in einem Umfang von ca. 25 % des Studienvolumens;
- Einführung in die Sprache der Publizistik in einem Umfang von ca. 75 % des Gesamtstundenvolumens.

Die Einführung in die Sprache der Publizistik schließt ein:

- Aneignen von textsortenkonstituierenden lexikalischen und grammatischen Mitteln ausgewählter publizistischer Textsorten der Massenmedien (Hörfunk, Fernsehen, Printmedien);
- Analyse der Struktur ausgewählter publizistischer Textsorten wie Berichte, Interviews, Kommentare, Leserbriefe, Meldung, Nachrichten, Nachrichten-überblicke, „Zeitungsschau“, Zusammenfassungen mit dem Ziel, diese als Rezeptions- und Textproduktionshilfe zu nutzen;
- Rezeption und Bearbeitung publizistischer Texte zu Themen der Politik, Wirtschaft, Kultur nach unterschiedlichen Aufgabenstellungen;
- Produktion ausgewählter publizistischer Texte, z. B. Bericht, Interview, Meldung, Zeitungsschau, die für eine künftige Berufspraxis innerhalb Europas relevant sein könnten.

Durch die Beschäftigung insbesondere mit aktuellem publizistischem Material erhalten die Studierenden Einblicke in unterschiedliche fremdkulturelle Bereiche; sie werden für kulturspezifische Phänomene sensibilisiert.

In themenorientierter und situationsbezogener mündlicher und schriftlicher Kommunikation können die Studierenden folgende komplexe Sprachhandlungen realisieren und diese auch miteinander verknüpfen:

Diskutieren	Referieren
Erörtern	Resümieren
Interpretieren	Zusammenfassen

Diese Sprachhandlungen werden insbesondere bei der Arbeit an Fachtexten realisiert.

§ 4 Kursablauf

(1) UNIcert® I

<u>Abschnitt</u>	<u>Voraussetzung</u>	<u>SWS</u>	<u>Abschluss</u>
1.	keine	4 SWS (1 Semester)	Teilnahmeschein (1)
2.	Teilnahmeschein (1) *	4 SWS (1 Semester)	Teilnahmeschein (2)
3.	Teilnahmeschein (1 und 2)*	4 SWS (1 Semester)	Prüfung UNIcert® I

* gegebenenfalls Einstufungsgespräch

(2) UNIcert® II

<u>Abschnitt</u>	<u>Voraussetzung</u>	<u>SWS</u>	<u>Abschluss</u>
1.	UNIcert® I*	4 SWS (1 Semester)	Teilnahmeschein (1)
2.	Teilnahmeschein (1) *	4 SWS (1 Semester)	Prüfung UNIcert® II

* gegebenenfalls Einstufungsgespräch

(3) UNIcert® III

<u>Abschnitt</u>	<u>Voraussetzung</u>	<u>SWS</u>	<u>Abschluss</u>
1.	UNIcert® II*	4 SWS (1 Semester)	Teilnahmeschein (1)
2.	Teilnahmeschein (1) *	4 SWS (1 Semester)	Teilnahmeschein (2)
3.	Teilnahmeschein (1 und 2)*	2 SWS (1 Semester)	Prüfung UNIcert® III

* gegebenenfalls Einstufungsgespräch

§ 5**Einstufungsgespräch**

(1) Ein Einstufungsgespräch ist verpflichtend zu absolvieren, wenn der bzw. die Studierende nicht am vorangegangenen Ausbildungsabschnitt des jeweiligen UNICert®-Kurses teilgenommen hat oder keinen äquivalenten Nachweis über absolvierte Ausbildungsabschnitte erbringen kann.

(2) Das Gespräch führt die für den Kurs verantwortliche Lehrkraft.

II Prüfungsordnung**§ 1****Gegenstand und Zweck der Prüfung**

(1) Das Institut für fremdsprachliche Philologien bietet Prüfungen nach dem Hochschul-Sprachenzertifikat UNICert® für die Sprachen Polnisch, Russisch und Tschechisch jeweils mit den Abschlüssen der Stufen I, II und III an.

(2) Die Ausbildungsstufen haben jeweils eigenständige, jedoch aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, die in den Abschlüssen zu den einzelnen Stufen dokumentiert werden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss bescheinigt dem Studierenden

- für die Stufe I eine kommunikative Kompetenz in einfacher Form zur Bewältigung von Alltags- und studienbezogenen Situationen;
- für die Stufe II eine Bewältigung von allgemeinsprachlichen und ausgewählten studienbezogenen Situationen, wie sie im Kontext eines Studiums sowohl an einer deutschen wie auch einer Hochschule im Lande der Zielsprache erwartet werden – dies schließt eine erste Ausrichtung auf Wissenschaftsgebiete ein;
- für die Stufe III eine für einen studien- und praktikumsbezogenen Aufenthalt im Zielsprachenland angemessene kommunikative Kompetenz;
- interkulturelle und kulturelle Kompetenz entsprechend dem unterschiedlichen kommunikativen Niveau auf den einzelnen Stufen.

§ 2**Prüfungsausschuss und Prüfungskommission**

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen ist ein Prüfungsausschuss verantwortlich, der von einem Vorsitzenden geleitet wird. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie formelle Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören in der Regel mindestens folgende Mitglieder an:

- Professor(in) für Sprachwissenschaft Slavistik,
- ein weiterer Hochschullehrer bzw. eine weitere Hochschullehrerin des Instituts für Fremdsprachliche Philologien,
- die Lehrkräfte für die zu vermittelnden Sprachen,
- ein Studierender bzw. eine Studierende.

(3) Der Prüfungsausschuss wird von dem Professor bzw. der Professorin für Slavistische Sprachwissenschaft geleitet. Diese führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt den Prüfungsausschuss nach außen. Der Prüfungsausschuss wählt eines seiner Mitglieder zum stellvertretenden bzw. zur stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für die einzelnen Prüfungskommissionen, die die anstehenden Prüfungen einschließlich Korrektur und Zweitkorrektur der Klausurarbeiten durchführen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Stimmenthaltungen zählen wie nicht abgegebene Stimmen, sofern diese nicht die Mehrheit bilden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mit Aufnahme der Tätigkeit zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Das zuständige Prüfungsamt unterstützt die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Prüfung müssen die Studierenden folgende Voraussetzungen erfüllen:

(1) Sie müssen Studierende der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sein.

(2) Die Prüfungskandidaten weisen ihre Teilnahme an den obligatorischen Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes in der gewählten Sprache und Stufe nach Maßgabe der jeweiligen Studien- oder/und Prüfungsordnung durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nach.

(3) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Leistungen von einem Teil der Voraussetzungen gemäß Punkt (2) befreien. Quereinsteiger können durch Einstufungsgespräche in die Ausbildung eingegliedert werden.

§ 4**Meldung und Zulassung**

- (1) Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt schriftlich über die jeweilige Lehrkraft beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Fristen.
- (2) Bei der Meldung zu einer Prüfung ist durch entsprechende Belege der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen zur Zulassung gemäß § 3 erfüllt sind.
- (3) Es ist vom Prüfling schriftlich zu erklären, ob er schon einmal versucht hat, die entsprechende Prüfung abzulegen und diese ggf. endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) Die Zulassung zu den UNICert®-Prüfungen erfolgt durch den Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende. Sie kann versagt werden, wenn die Nachweise unter § 4, (1) und (2) nicht erbracht werden können.
- (5) Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt innerhalb der hochschulüblichen Fristen. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Kandidaten unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 5**Inhalt, Umfang und Formen der Prüfung**

- (1) Die Prüfungen bestehen jeweils aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.
- (2) Auf allen Stufen werden Hör- und Leseverstehen sowie Sprechen und Schreiben geprüft.
- (3) Für die Prüfungen auf den einzelnen Stufen gelten folgende Anforderungen:
- Stufe I: Mündliche Prüfung
 Nachweis der Gesprächsfähigkeit in vorgegebenen Kommunikationssituationen (15 min.)
 Überprüfen des Hörverstehens (15 min.)
Schriftliche Prüfung
 Überprüfung des Leseverstehens mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuches (30 min.)
 Lexik- und Grammatiktest; Lösen einer einfachen Schreibaufgabe (45 min.)
- Stufe II: Mündliche Prüfung
 Kurzvortrag und Gespräch (20 min.)
 Überprüfen des Hörverstehens (20 min.)
Schriftliche Prüfung
 Überprüfung des Leseverstehens mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuches (50 min.)

Verfassen einer Mitteilung auf der Grundlage zielsprachiger Vorgaben (60 min.)

Stufe III: Mündliche Prüfung

Vortrag und Diskussion (30 min.)

Überprüfen des Hörverstehens (30 min.)

Schriftliche Prüfung

Überprüfen des Leseverstehens (60 min.)

Lösen von Aufgaben zur schriftlichen Sprachproduktion von zwei unterschiedlichen Textsorten (90 min.)

Publizistisches Projekt

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Alle Prüfungsleistungen der Teilprüfungen sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

(2) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

1,0	1,3	---	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7	2,0	2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7	3,0	3,3	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,7	4,0	---	ausreichend	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
---	5,0	---	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

(4) Weichen die Noten der Bewertungen der zwei Prüfer voneinander ab, wird die Leistung mit der Note bewertet, die sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen ergibt.

(5) Auf Antrag können Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer Universitätsprüfungen erbracht worden sind, in angemessenem Umfang als Ersatz für die entsprechenden Teile der UNICert®-Prüfung unter Beibehaltung der erteilten Bewertungen anerkannt werden. Ein entsprechender Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.

Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(7) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 7

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Alle Ergebnisse der vier Teilprüfungen (Hörverstehen, Leseverstehen, mündliche Kommunikation, schriftliche Textproduktion) gehen gleichwertig als Teilnoten (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein.

In die Teilnote für die schriftliche Textproduktion auf der UNlcert®-Stufe III geht das publizistische Projekt zu einem Drittel ein.

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Teilnoten. Die Gesamtnote wird zusätzlich mit dem ihr entsprechenden Notenprädikat ausgedrückt. Liegt das arithmetische Mittel der Gesamtnote genau zwischen zwei Noten (1,5; 2,5; 3,5), wird auf das jeweils bessere Notenprädikat gerundet.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilnote unter 4,0 liegt (Sperrklausel).

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling einen schriftlichen Bescheid, der die erzielten Noten angibt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Sprache, den Ausbildungsgang, die Teilnoten sowie die arithmetisch ermittelte Gesamtnote und das Notenprädikat. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen mit Verweis auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen.

Das Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie einem Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungs-termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt oder glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsaus-schusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der Kandidat die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die entsprechende Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ erklärt.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch den jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Nicht bestandene Prüfungsteile können auf Antrag einmal innerhalb eines Semesters, jedoch frühestens nach vier Wochen wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag möglich. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Einsichtnahme und Einwendungen

(1) Gegen alle Prüfungsentscheide kann der Kandidat nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens Einwendungen erheben. Dazu ist ihm auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren. Die Einwendungen sollen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in schriftlicher Form erfolgen.

(2) Einwendungen sind beim Prüfungsausschuss zu erheben. Nach Anhörung der Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen.

§ 11
Gültigkeit

Diese Ordnung gilt für Studierende der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften, die ab Sommersemester 2011 immatrikuliert sind

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 11.01.2012 und des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012.

Magdeburg, 27.03.2012

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg